

Aus dem Asylmagazin 5/2022, S. 181–184

Johanna du Maire

Gewährung von Kirchenasyl nicht strafbar

Anmerkung zum Urteil des ObLG Bayern vom
25.2.2002 – 201 StRR 95/21 – asyl.net: M30502

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Mai 2022. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorin sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ab Januar 2022 kann auch eine Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Nachrichten141
Arbeitshilfen und Stellungnahmen142
Projekte und Initiativen144
Sophie Funke: Das Projekt »Papiere von Anfang an« der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention. . .	.144
Themenschwerpunkt Staatsangehörigkeitsrecht145
Nicholas Courtman und Tarik Tabbara: Wiedergutmachung im Staatsangehörigkeitsrecht145
Johanna Mantel und Johannes Mikolajetz: Rechtsprechungsübersicht zum Staatsangehörigkeitsrecht155
Ländermaterialien161
Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote168
Asylverfahrens- und -prozessrecht168
Aufenthaltsrecht169
EuGH: Aufrechterhaltung des Daueraufenthaltsrechts-EU durch Kurzaufenthalt im Unionsgebiet.169
Aufenthalt nach Schutzzuerkennung171
Duldungen171
OVG Berlin-Brandenburg: Eilrechtsschutz gegen Abschiebung eines Vaters deutscher Kinder171
Erlass zum »Chancen-Aufenthaltsrecht«173
Zwangmaßnahmen173
OVG Bremen: Rechtswidrige Zwangsmittelandrohung bei aufenthaltsrechtlicher Umverteilung173
VGH Hessen: Keine Ersatzzwangshaft zur Durchsetzung der aufenthaltsrechtlichen Mitwirkungspflicht . .	.175
Staatsangehörigkeitsrecht176
VG Mainz: Identität bei Einbürgerung auch durch Erklärungen von Verwandten nachweisbar176
Aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften178
OblG Bayern: Keine Strafbarkeit der Gewährung von Kirchenasyl.178
Anmerkung von Johanna du Maire zur Entscheidung des OblG Bayern181
AG Erlangen: Passloser Aufenthalt nicht strafbar wegen Unzumutbarkeit von Reueerklärung184

Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Es erscheint regelmäßig mit neun Ausgaben im Jahr. Weitere Informationen finden Sie bei www.asyl.net sowie bei menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin.



In Kooperation mit



widrige Gefahrerhöhung vor, die dem Angeklagten objektiv zurechenbar ist. Die Bejahung der Pflichtwidrigkeit und damit der Strafbarkeit des Angeklagten würde sonst davon abhängen, wie das BAMF entscheidet und wie sich der Asylsuchende hierzu verhält (vgl. auch BVerfG NStZ 2003, 488).

Dem steht nicht entgegen, dass die Vereinbarung vom 24.02.2015 nur eine rechtlich nicht verbindliche Verfahrensabsprache darstellt (BT-Drs. 19/2349 S.1). Mit der Vereinbarung, die einen Anspruch des Asylsuchenden auf Duldung während der Durchführung des Dossierverfahrens und ein faktisch bestehendes Vollzugshindernis aufgrund einer politischen Entscheidung begründet, wurde ein geregeltes Verfahren für Härtefälle etabliert (BT-Drs. 19/2349 S.2). Daher kann sich aus der Aufnahme eines Asylsuchenden in das offene ›Kirchenasyl‹ unter strikter Einhaltung der Regularien der Vereinbarung keine Verpflichtung des Angeklagten zur Schadensabwendung für die durch § 95 Abs.1 Nr.2 AufenthG geschützten Rechtsgüter im Sinne des § 13 StGB ergeben, auf die sich der Staat verlassen darf. Wenn staatliche Stellen die Verfahrensweise des Dossierverfahrens mit den Kirchen vereinbaren und damit ein ›Kirchenasyl‹ nicht nur tatenlos hinnehmen, sondern entsprechend der Vereinbarung mit den kirchlichen Entscheidungsträgern, die eine Abschiebung von Geflüchteten in Härtefällen zu verhindern suchen, kooperieren, so kann dem einzelnen kirchlichen Entscheidungsträger ein Vorgehen entsprechend der Vereinbarung nicht als pflichtwidrig entgegen gehalten werden. Dies wäre widersprüchlich

(ähnlich zur Frage des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens des Asylsuchenden etwa LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl.v. 27.04.2020 – L 8 AY 20/19 B ER bei juris). [...]

3. Nach Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist gemäß Art.29 Abs.1, 2 der Dublin III-Verordnung zum 12.11.2020 war der weitere Aufenthalt des aufgenommenen Asylsuchenden im ›Kirchenasyl‹ legal. Ab diesem Zeitpunkt wurde Deutschland zum zuständigen Staat für die Prüfung des Asylantrags

(vgl. Hruschka in: Huber/Mantel AufenthG/AsylG 3. Aufl. §29 AsylG Rn.42),

wodurch wiederum ein Anspruch des Asylsuchenden auf Duldung entstanden ist. [...]

Einsender: RA Dr. Franz Bethäuser, München

Anmerkung

Zum Urteil des ObLG Bayern: Gewährung von Kirchenasyl nicht strafbar

Von Johanna du Maire, juristische Referentin beim Bevollmächtigten des Rates der EKD, Berlin

I. Zusammenfassung

Das Bayerische Oberste Landesgericht (BayObLG) hat in zweiter Instanz den Freispruch für einen Mönch bestätigt, der Kirchenasyl gewährt hatte.¹ Von der Entscheidung geht eine gewisse Signalwirkung für andere Verfahren aus, allerdings bleibt die Strafbarkeit beim Gewähren von Kirchenasyl grundsätzlich möglich. Das Gericht geht davon aus, dass sich Menschen, die sich während eines ›Dossier-Verfahrens‹ im ›Dublin-Kirchenasyl‹² aufhalten, nicht strafbar machen.

Das sogenannte Dossier-Verfahren wurde, nach einem Eklat 2015 zwischen dem damaligen Bundesinnenminister und den beiden großen Kirchen, zwischen der Dienststelle des Bevollmächtigten des Rates der EKD (Evangelische Kirche in Deutschland) sowie dem Kommissariat der Deutschen Bischöfe (Katholisches Büro in Berlin) und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vereinbart.³ Demnach reichen Kirchengemeinden innerhalb einer gewissen Frist über ›Kirchenasylansprechpartner‹ ein Dossier über den konkreten Dublin-Kirchenasylfall beim BAMF ein. In diesem nicht rechtsverbindlichen Verfahren entscheidet das BAMF über das Dossier – wenn es sich positiv entscheidet, erklärt es den Selbsteintritt und damit ist Deutschland für die Asylprüfung zuständig.⁴

Wird – wie in den allermeisten Fällen⁵ – das Dossier abgelehnt und bleibt die betreffende Person trotzdem im Kirchenasyl, könnte dessen Gewährung nach der Auffassung des BayObLG nur strafbar sein, wenn es zum Beenden des Kirchenasyls eine Pflicht gäbe. Denn das Fortführen des Kirchenasyls wird vom Gericht nur als ›Beihilfe durch Unterlassen‹ gewertet und nicht als ›Beihilfe durch aktives Tun‹. Das Unterlassen einer Handlung ist in der Regel nur dann strafbar, wenn es eine Pflicht zum Handeln gibt, der nicht nachgekommen wird. Eine solche Pflicht ist laut

¹ ObLG Bayern, Urteil vom 25.2.2022 – 201 StRR 95/21 – asyl.net: M30502, oben ausführlich zitiert.

² Aktuell sind über 90 % der Kirchenasyle ›Dublin-Kirchenasyle‹, d. h. sie schützen Personen vor einer Überstellung in einen anderen EU-Mitgliedstaat, der aufgrund der Dublin-III-Verordnung eigentlich für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist. Vgl. www.kirchenasyl.de/aktuelles; ebenso Bundestags-Drs. 20/861, S. 18.

³ Siehe asyl.net, Meldung vom 18.12.2015: BAMF und Kirchen einigen sich auf Fortsetzung des Modellversuchs für das Kirchenasyl.

⁴ Vgl. Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages WD 3 – 3000 – 284/18 vom 29.8.2018.

⁵ 1,7 % der Entscheidungen vom BAMF waren 2021 positiv (vgl. Bundestags-Drs. 20/861, S. 18); eine Vielzahl der Kirchenasyle wird nach negativen Entscheidungen nicht beendet.

Aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften

diesem Gerichtsurteil für das Beenden von Kirchenasyl nicht gegeben – somit liegt in der Unterlassung, das Kirchenasyl zu beenden, keine Straftat. Laut BayObLG führt die Vereinbarung dazu, dass die Strafbarkeit während des Dossier-Verfahrens in der Regel entfällt. Dies gilt sowohl für die im Kirchenasyl untergebrachte Person als auch für die aufseiten der Kirche zuständige Person.

II. Sachverhalt und Verfahrenshergang

Dem vorliegenden Fall liegt ein solches »Dublin-Kirchenasyl« in einem katholischen Orden in Bayern zugrunde. Der Schutzsuchende ist ein Mann aus Gaza, der über Rumänien nach Deutschland eingereist war. Die Prüfung seines Asylgesuchs in Deutschland wurde abgelehnt, da europarechtlich Rumänien für diese Prüfung zuständig war. Vor der Überstellung nach Rumänien gemäß der Dublin-III-Verordnung kam der Mann ins Kirchenasyl, um nicht nach Rumänien zurückkehren zu müssen, wo ihm nach seiner Aussage unmenschliche Behandlung drohte. Das Kirchenasyl wurde ordnungsgemäß gemeldet und innerhalb der dafür vorgesehenen Frist wurde ein sogenanntes Härtefall-Dossier an das BAMF geschickt. Das BAMF folgte der Einschätzung des Dossiers nicht und lehnte die Prüfung des Asylantrages in Deutschland – und damit den Selbsteintritt i. S. d. Art. 17 Dublin-III-Verordnung – ab. Das Kirchenasyl wurde danach auf Wunsch des Betroffenen nicht beendet.

Gegen den Mönch, der das Kirchenasyl betreute, beantragte die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl wegen Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt (§ 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG i. V. m. § 27 Abs. 1 StGB); das erkennende Amtsgericht (AG Kitzingen) hatte aber rechtliche Bedenken und sprach den Angeklagten frei. Es sah ihn aufgrund der Glaubens- und Gewissensfreiheit für entschuldigt an (Art. 4 Abs. 1 und 2 Grundgesetz). Gegen diese Entscheidung hatte die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel (Sprungrevision) eingelegt, die das BayObLG mit der vorliegenden rechtskräftigen Entscheidung verworfen hat.

III. Entscheidung

Das BayObLG differenziert zunächst zwischen zwei Zeiträumen, die es im Hinblick auf die Strafbarkeit unterschiedlich bewertet:

1. die Strafbarkeit während des laufenden Dossier-Verfahrens,
2. die Strafbarkeit während des Verbleibs im Kirchenasyl nach negativem Abschluss des Dossier-Verfahrens.

In beiden Fällen sieht es die Strafbarkeit zur Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt für nicht gegeben an. Die Gründe dafür sind aber unterschiedliche.

1. Keine Strafbarkeit während des laufenden Dossier-Verfahrens

Das Gericht geht davon aus, dass sich eine ausländische Person, die sich im Kirchenasyl befindet, nicht des unerlaubten Aufenthaltes strafbar macht, wenn das Kirchenasyl gemeldet wurde und das Dossier-Verfahren absprachegemäß abläuft. Während der Dossier-Prüfung besteht der Entscheidung zufolge ein Anspruch der schutzsuchenden Person auf eine Duldung i. S. d. § 60a Abs. 2 AufenthG. Auch wenn diese Duldung nicht erteilt wird, reicht der Anspruch selbst aus, um die Strafbarkeit für diesen Zeitraum auszuschließen. Damit schließt sich das BayObLG in der Sache dem OLG München an,⁶ welches in einem anderen Fall über diese Fragestellungen zu entscheiden hatte. Es wäre widersprüchlich, wenn die Landesvollzugsbehörden in der Dossier-Prüfung ein »faktisch bestehendes Vollzugshindernis« erkennen würden, gleichzeitig aber der daraus folgende Aufenthalt der betreffenden Person strafrechtlich belangt würde.⁷

Da es also laut BayObLG keine strafbare Haupttat gibt, kann auch die eventuelle Beihilfe durch eine andere Person nicht strafbar sein.

Das Dossier-Verfahren verhindert damit (möglicherweise schon für einen kurzen Zeitraum vor Einreichung des Dossiers, so deutet es das BayObLG an) jedenfalls für die Dauer des Verfahrens die Strafbarkeit des Kirchenasyls wegen Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt.

2. Zur möglichen Strafbarkeit nach Beendigung des Dossier-Verfahrens und Verbleib im Kirchenasyl

Anders als für den Zeitraum des Dossier-Verfahrens nimmt das BayObLG einen unerlaubten Aufenthalt der schutzsuchenden Person an, wenn das Dossier-Verfahren negativ abgeschlossen wird, die Person aber trotzdem im Kirchenasyl verbleibt. Der Anspruch auf Duldung könne nur so lange bestehen, wie eine potenzielle positive Entscheidung im Dossier-Verfahren möglich ist.

Das Gericht nimmt darüber hinaus aber an, dass es sich beim Fortsetzen des Kirchenasyls nicht um eine aktive Handlung handelt, sondern schwerpunktmäßig um ein Unterlassen, weil das Kirchenasyl lediglich fortgeführt wird, es also unterlassen wird, das Kirchenasyl zu beenden.

Als das Kirchenasyl eingerichtet wurde, war es noch nicht strafbewährt, denn das Dossier-Verfahren stand noch bevor. Erst nach der Ablehnung durch das BAMF wird der Aufenthalt der betreffenden Person in Deutschland strafbar, und erst ab diesem Zeitpunkt könnte eine Strafbarkeit durch das Gewähren von Kirchenasyl ge-

⁶ OLG München, Urteil vom 3.5.2018 – 4 OLG 13 Ss 54/18 – asyl.net: M26320.

⁷ ObLG Bayern vom 25.2.2022, a. a. O. (Fn. 1), S. 9 (Rn. 17 bei juris).

geben sein. Vorzuwerfen ist der Person, die Kirchenasyl weiterhin gewährt, allerdings nur die Aufrechterhaltung eines Zustandes, es wird als Unterlassen bewertet.

Ein Unterlassen kann in der Regel nur dann strafbar sein, wenn es eine Pflicht zum Handeln gibt (sogenanntes unechtes Unterlassungsdelikt i. S. d. § 13 StGB).⁸ Ein unechtes Unterlassungsdelikt liegt immer dann vor, wenn der*die Täter*in aus einer besonderen Stellung heraus (Garantenstellung) den Taterfolg durch aktives Tun hätte verhindern können oder müssen. Im vorliegenden Fall stellt das BayObLG fest, dass es für den betreffenden Mönch keine Pflicht zum Handeln, also zur Beendigung des Kirchenasyls, gegeben habe. Einstandspflichten, Sorgfaltspflichten oder Garantenstellungen, die eine solche Pflicht begründen könnten, seien hier nicht ersichtlich. Deswegen liege auch in dieser Konstellation keine Beihilfe durch Unterlassen vor.

IV. Bewertung und Bedeutung

Das BayObLG sieht im Ergebnis den Tatbestand der Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt nicht erfüllt. Das bedeutet auch, dass es gar nicht zu der Frage gekommen ist, ob ein eventueller Entschuldigungsgrund gegeben sein könnte.

Das Amtsgericht hatte in der angegriffenen Entscheidung Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt angenommen, sah aber den Mönch aus Gewissensgründen nach Art. 4 Abs. 1 GG entschuldigt und sprach ihn deswegen frei. Das BayObLG gibt in seinem Urteil zu verstehen – ohne dass das entscheidungserheblich ist –, dass es eine Entschuldigung des angeklagten Mönchs auf Grundlage von Art. 4 Abs. 1 GG nicht sieht. Hintergrund ist, dass es davon ausgeht, dass ein Handeln aus ernster Gewissensnot nicht per se als durch das Grundgesetz entschuldigt anzusehen ist, dafür gäbe es zum Beispiel den entschuldigenden Notstand (§ 35 StGB) mit den dort festgeschriebenen Grenzen. Allerdings meint das BayObLG auch, dass sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergebe, dass zumindest im Bereich der Strafzumessung Art. 4 Abs. 1 GG beachtet werden müsse.

Das BayObLG hat die – sehr relevante – Frage offengelassen, ob das reine Verpflegen einer schutzsuchenden Person aus humanitären Gründen überhaupt eine Beihilfehandlung darstellen kann. Rein humanitäre Leistungen dienen einer Rechtsauffassung nach lediglich der Verhinderung menschenunwürdiger Existenz und nicht der Vertiefung eines ohnehin unerlaubten Aufenthalts. Nach dieser Ansicht wäre das Gewähren von Kirchenasyl straflos. Für diese Ansicht sprechen auch die Vorbemerkungen der

Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz zu § 95 AufenthG, wo es heißt:

»Handlungen von Personen, die im Rahmen ihres Berufes oder ihres sozial anerkannten Ehrenamtes tätig werden, [...] werden regelmäßig keine Beteiligung leisten, soweit die Handlungen sich objektiv auf die Erfüllung ihrer rechtlich festgelegten bzw. anerkannten berufs-/ehrenamtsspezifischen Pflichten beschränken. Zum Rahmen dieser Aufgaben kann auch die soziale Betreuung und Beratung aus humanitären Gründen gehören, mit dem Ziel Hilfen zu einem menschenwürdigen Leben und somit zur Milderung von Not und Hilflosigkeit der betroffenen Ausländer zu leisten.«⁹

Eine solche Wertung ergibt auch systematisch Sinn, weil die Beihilfehandlung ansonsten zu einem Nebenstrafgesetz ausufern könnte. Hierzu hat sich das BayObLG jedoch nicht verhalten.

Dem Urteil zufolge schützt das Dossier-Verfahren während seiner Dauer sowohl die Geflüchteten wie auch Personen, die Kirchenasyl gewähren, vor Strafbarkeit. Zugleich wird im Urteil mit Verweis auf weitere Rechtsprechung aber auch darauf hingewiesen, dass »das ›Kirchenasyl‹ an sich der Durchführung der Überstellung nicht entgegensteht«.¹⁰

Die Vereinbarung zwischen den Kirchen und dem BAMF verhindert einerseits die Strafbarkeit für den Zeitraum der Prüfung nach dieser Entscheidung; allerdings müssen Kirchenasyle sich dann an »Verfahrensvorgaben« halten.

Relevant war im vorliegenden Fall außerdem, dass der Asylsuchende nach der Ablehnung des Härtefalldossiers selbst entschieden hat, im Kirchenasyl zu bleiben. Der angeklagte Mönch hatte seine Entscheidung dem Urteil zufolge von der des Asylsuchenden abhängig gemacht.¹¹ Dieses Vorgehen ist grundsätzlich bei jedem Kirchenasyl zu raten und so ist es auch die Regel, da die Perspektive der schutzsuchenden Person immer entscheidend sein sollte. Sollte es dennoch vorkommen, dass es sich nicht um eine freiwillige Entscheidung der betroffenen Person handelt, könnte sich die verantwortliche kirchliche Person wegen »psychischer Beihilfe«¹² zum unerlaubten Aufenthalt strafbar machen.

Das Urteil vom BayObLG bindet zwar die anderen Strafgerichte nicht per se; wenn jedoch ein Oberlandesgericht eines anderen Bundeslandes von dem Urteil abweichen möchte, muss es die Frage dem Bundesgerichtshof

⁸ Anders ist dies nur bei sogenannten »echten Unterlassungsdelikten«, bei denen das Unterlassen selbst explizit strafbewährt ist (vgl. »Unterlassene Hilfeleistung« § 323c StGB), das ist bei Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt nicht der Fall.

⁹ Vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum AufenthG vom 26.10.2009, Vorbemerkungen zu 95.1.4, abrufbar auf asyl.net unter Recht/Gesetzestexte/Erlasse/Behördliche Mitteilungen.

¹⁰ ObLG Bayern vom 25.2.2022, a. a. O. (Fn. 1), S. 9 (Rn. 17 bei juris).

¹¹ ObLG Bayern vom 25.2.2022, a. a. O. (Fn. 1), S. 15 (Rn. 27 bei juris).

¹² Das würde dann als »Aktives Tun« gewertet.

Aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften

vorlegen (vgl. § 121 Abs. 2 GVG). In jedem Fall wird das Urteil also inhaltlich beachtet werden und ist insoweit richtungsweisend.

Dieses Urteil betrifft allerdings nur Dublin-Kirchenasyle, da die Vereinbarung der Kirchen nur für diese gilt. Auf andere Kirchenasyle, bei denen die betroffene Person vor einer Abschiebung ins Herkunftsland geschützt werden soll, sind die Aussagen nicht ohne Weiteres anwendbar.

Weitere Entscheidung zu aufenthaltsrechtlichen Strafvorschriften

AG Erlangen: Passloser Aufenthalt nicht strafbar wegen Unzumutbarkeit von Reueerklärung

Urteil vom 10.12.2021 – 8 Cs 452 Js 51049/21 – asyl.net: M30325

Leitsätze der Redaktion:

1. Solange der Iran die Erteilung eines Reisepasses von der Abgabe einer Freiwilligkeits- und Reueerklärung abhängig macht, ist eine Passbeschaffung unzumutbar, wenn die betroffene Person nicht freiwillig in den Iran zurückkehren möchte.

2. Das iranische Generalkonsulat hat seine dahingehende Praxis – auch nach erfolglos abgeschlossenen Asylverfahren – nicht tatsächlich geändert.

Aus den Entscheidungsgründen:

»[...] Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1, 48 Abs. 2 AufenthG macht sich ein Ausländer dann strafbar, wenn er sich im Bundesgebiet ohne Pass oder Passersatzpapier aufhält und sich weigert, an der Passbeschaffung mitzuwirken. Der objektive Tatbestand setzt aber voraus, dass dem Ausländer die Beschaffung des Passes zumutbar gewesen ist. Solange die Islamische Republik Iran die Erteilung eines Reisepasses von der Abgabe einer Freiwilligkeits- und Reueerklärung abhängig macht, ist eine Passbeschaffung unzumutbar [...]

(Bayerisches Oberstes Landesgericht, BeckRS 2012, 20563; OLG München, 4 St RR 102/09, Urteil vom 09.03.2010 – juris Rn. 18 bis 21; OLG Nürnberg, 2 St OLG Ss 242/06, Urteil vom 16.01.2007 – juris Rn. 55).

BeckOK AuslR/Hohoff, 29. Ed. 1.4.2021, AufenthG § 95 Rn. 7 formuliert:

›Unzumutbarkeit i. S. v. § 48 Abs. 2 wird im Hinblick auf eine Passerteilung durch die Islamische Republik Iran bejaht. Nach der Rechtsprechung der OLGes ist es einem vollziehbar ausreisepflichtigen iranischen Staatsangehörigen, der nicht freiwillig in den Iran zurückkehren will, unzumutbar i. S. d. § 48 Abs. 2, sich einen Pass bei seiner Auslandsvertretung zu

verschaffen, solange die Islamische Republik Iran als generelle Voraussetzung der Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung eines Reisepasses oder von Passersatzpapieren den Antragstellern abverlangt, eine Freiwilligkeitserklärung des Inhalts abzugeben, aus freien Stücken in die Islamische Republik Iran zurückkehren zu wollen.«

Die im hiesigen Verfahren und in den beigezogenen Verfahren getroffenen Feststellungen führen zu der Überzeugung des Gerichts, dass dem Angeklagten vorliegend die Passbeschaffung nicht zumutbar ist.

Es muss weiterhin davon ausgegangen werden, dass die iranische Botschaft und die iranischen Konsulate von Staatsbürgern, die das Land illegal verlassen haben bzw. in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, bei der Beantragung eines Reisepasses die Unterzeichnung einer Reueerklärung bzw. einer Freiwilligkeitserklärung verlangen. Einem Asylbewerber, der die Stellung seines Asylantrags nicht bereut, sondern trotz Ablehnung seiner Anträge in Deutschland verbleiben will und auch nicht freiwillig, sondern unter dem Druck der deutschen Behörden in sein Heimatland zurückkehren muss, wird damit als Voraussetzung für die Ausstellung eines Reisepasses eine falsche Erklärung, tatsächlich eine Lüge, abverlangt, was rechtsstaatlichen Grundprinzipien zuwiderläuft und nach der oben zitierten obergerichtlichen Rechtsprechung eine unzumutbare Hürde darstellt. [...]

Im Ergebnis ist das Gericht nicht überzeugt, dass das iranische Generalkonsulat seine Praxis tatsächlich geändert hat und nunmehr sowohl von Freiwilligkeits- als auch von Reueerklärungen bei der Passbeantragung absieht. Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass es dem Angeklagten derzeit weiterhin unzumutbar ist, einen Reisepass zu beantragen. [...]

Einsender: RA Rainer Frisch, Erlangen